

§1 Begriffsbestimmung und Auslegung

(1.1) In diesen Geschäftsbedingungen besitzen die folgenden Begriffe und Ausdrücke folgende Bedeutungen, sofern der Kontext nichts Anderweitiges erfordert.

„**Aufpreis**“ bezeichnet Kosten, die in Übereinstimmung mit den bei LemnaTec für solche Dienstleistungen geltenden Sätzen von dem Auftraggeber für zusätzliche, außerhalb des Leistungsumfanges erbrachte Leistungen zu zahlen sind, wozu, ohne darauf beschränkt zu sein, die Lieferung von Ersatzteilen und Waren gehört.

„**Vertrag**“ bezeichnet den zwischen LemnaTec und dem Auftraggeber bezüglich der Dienstleistungen geschlossenen Service- und Wartungsvertrag (einschließlich seiner Anlagen), welcher diese Geschäftsbedingungen umfasst.

„**Geschäftsbedingungen**“ bezeichnen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service und Wartung, die in diesen Vertrag aufgenommen werden und dessen Bestandteil sind.

„**Auftraggeber**“ bezeichnet die Person oder die Personen, die Firma oder Gesellschaft, die auf der Titelseite des Vertrags aufgeführt ist bzw. sind.

„**Ausrüstung**“ bezeichnet die in Anlage 1 aufgeführte Ausrüstung.

„**Entgelt**“ bezeichnet die für die in dem Vertrag aufgeführten Dienstleistungen zu zahlenden Gebühren.

„**Partei**“ bezeichnet den Auftraggeber oder LemnaTec, und „**Parteien**“ bezeichnet sie beide.

„**Dienstleistungen**“ bezeichnen die Wartung oder sonstige Dienstleistungen, die für die in Anlage 2 ausführlich erläuterte Ausrüstung und gemäß Definition in diesen Geschäftsbedingungen bereitgestellt wird bzw. werden.

„**Servicezeit**“ bezeichnet den Zeitraum, der in Klausel 2 dieser Geschäftsbedingungen erläutert wird.

„**Standort**“ bezeichnet die Betriebsstätten, in denen die Leistungen erbracht werden.

„**LemnaTec**“ bezeichnet die Gesellschaft, die auf dem Titelblatt des Vertrages benannt ist, einschließlich ihrer Rechtsnachfolger, Beauftragten und Abtretungsempfänger.

„**Laufzeit**“ bezeichnet die in Abschnitt III des Vertrages aufgeführte Vertragsdauer.

(1.2) In diesen Geschäftsbedingungen vorgenommene Verweise auf eine Bestimmung eines Gesetzes und auf unter dessen Einhaltung erlassene Verordnungen werden in ihrer zu gegebener Zeit, ob vor oder nach

dem Tag des Vertrages, geänderten oder wiedereingesetzten Form, insoweit wie solch eine Änderung oder Wiedereinsetzung für eine vor dem Vollzug des Vertrages vorgenommene Transaktion gilt oder gelten kann (sofern eine Haftung im Zusammenhang damit bestehen könnte oder entstehen kann), als Verweis auf diese Bestimmung oder Verordnung in ihrer zu dem entsprechenden Zeitpunkt geänderten, wiedereingesetzten oder erweiterten Form ausgelegt und umfassen auch jegliche frühere Gesetzesbestimmung oder Verordnung (in ihrer zu gegebener Zeit geänderten oder wiedereingesetzten Form), die durch solch eine Bestimmung oder Verordnung unmittelbar oder mittelbar ersetzt wurde.

(1.3) Die Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie werden bei der Auslegung dieser Geschäftsbedingungen nicht berücksichtigt und haben keinen Einfluss auf deren Interpretation.

(1.4) Im Singular aufgeführte Begriffe (einschließlich der in diesem Vertrag definierten Begriffe) umfassen dort, wo es der Kontext erfordert, auch den Plural und umgekehrt. Die Worte „schriftlich“ und „Schriftform“ bezeichnen jegliche Mittel sichtbarer Reproduktion.

(1.5) LemnaTec erbringt die Dienstleistungen für den Auftraggeber auf der Grundlage dieses Vertrages. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Geschäftsbedingungen und anderen Dokumenten, die Bestandteil dieses Vertrages sind, gilt folgende Reihenfolge:

(1.5.1) Schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien, in denen die Parteien vereinbaren, dass in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmungen unter ausdrücklichem Verweis auf diese Klausel 1.5 ersetzt werden sollen;

(1.5.2) Kostenvoranschlag und (gegebenenfalls) Unterlagen von LemnaTec, die unter ausdrücklichem Verweis auf diese Klausel 1.5 aufgenommen werden;

(1.5.3) Dieser Vertrag und

(1.5.4) Diese Geschäftsbedingungen.

§2 Servicezeit

(2.1) Die Dienstleistungen werden innerhalb der Servicezeit erbracht, welche montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr UTC+1 liegt. Gesetzliche Feiertage sind, sofern in Anlage 3 keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ausgeschlossen. Reaktionszeiten für korrigierende Wartungsleistungen werden in Anlage 3 festgelegt oder zwischen den Parteien anderweitig vereinbart.

§3 Abänderungen, Veränderungen und Erweiterungen

(3.1) LemnaTec wird während der Laufzeit nach eigenem Ermessen diejenigen Abänderungen, Veränderungen oder Erweiterungen an der Ausrüstung vornehmen und/oder diejenigen Vorgehensweisen, Verfahrensweisen oder Maßnahmen durchführen, die LemnaTec für notwendig erachtet und/oder die erforderlich sind, um Schaden an der Ausrüstung zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.

(3.2) LemnaTec wird vor der Durchführung solcher weiter oben unter 3.1 genannten Abänderungen, Veränderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber, wenn es LemnaTec für notwendig erachtet, die Notwendigkeit und die (gegebenenfalls anfallenden) Kosten solcher Abänderungen, Veränderungen oder Maßnahmen erklären. Der Auftraggeber zahlt jeglichen Aufpreis für solche Abänderungen, Änderungen oder Erweiterungen gemäß Klausel 7.2.

§4 Ausschlüsse und zusätzliche Dienstleistungen

(4.1) Folgendes umfassen die Dienstleistungen nicht:

a) Instandsetzung von Schäden, die aus Handlungen, Irrtum, Fehler, Versäumnis, Fehlgebrauch, unsachgemäßer Bedienung oder Unterlassung von Seiten des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, Beauftragten, Vertragspartner oder Besucher oder sonstiger Person entstehen, unabhängig davon, ob diese Person unter Aufsicht, auf Weisung oder mit Genehmigung des Auftraggebers handelt oder nicht.

b) Instandsetzung von Schäden, die durch von einer anderen Person als LemnaTec oder seinem Personal vorgenommene Veränderungen, Umbauten, Hinzufügungen oder Abänderungen an der Ausrüstung entstehen.

c) Instandsetzung von Schäden, die durch unvorschriftsmäßige Stromversorgung, Ausfall von elektrischem Strom, Klimaanlage, Feuchtigkeitsregulierung oder durch einen Umweltfaktor verursacht werden.

d) Instandsetzung von Schäden, die verursacht werden durch einen Betrieb der Ausrüstung, der nicht den Leistungsbeschreibungen entspricht oder anderweitig von den Anordnungen, Anweisungen oder Empfehlungen von LemnaTec oder seinem Personal abweicht.

e) Instandsetzung von Schäden, die aus der Neuinstallation, Verlegung oder Entfernung der Ausrüstung durch eine andere Person als LemnaTec entstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service und Wartung

f) Instandsetzung von Schäden, die durch Umstände verursacht werden, die sich der zumutbaren Kontrolle von LemnaTec entziehen.

g) Bereitstellung oder Durchführung der Wartung von Zubehörteilen, Zusatzteilen, Hilfs- und Betriebsstoffen, Ersatzteilen, Verbrauchsstoffen oder Gegenständen in Verbindung mit der Ausrüstung, sofern in Anlage 3 keine anderweitige Festlegung getroffen wird.

h) Kosten der Beförderung, ungeachtet dessen, ob es sich um Luft-, See- oder Landtransport handelt, für Dienstleistungen, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands erbracht werden.

i) Außerhalb der Servicezeit von LemnaTec erbrachte Dienstleistungen.

j) Die Kosten einer Ausrüstung oder eines Teils, ob es sich um ein Ersatzteil, einen Verbrauchsstoff oder eine andere Lieferung handelt, sofern in Anlage 3 keine anderweitige Festlegung getroffen wird.

k) Die Aufrüstung oder Nachrüstung zwecks Verbesserung oder wichtige Abänderungen der Ausrüstung.

(4.2) LemnaTec kann auf Wunsch des Auftraggebers jegliche der Dienstleistungen, auf die in Klausel 4.1 Bezug genommen wird, und jegliche sonstigen von dem Auftraggeber angeforderten Dienstleistungen zu dem entsprechenden Aufpreis bereitstellen. LemnaTec teilt dem Auftraggeber den damit verbundenen Aufpreis mit, und vor Erbringung der Leistungen akzeptiert der Auftraggeber den Aufpreis in Schriftform. Der Aufpreis ist von dem Auftraggeber gemäß Klausel 7.2 zu zahlen.

§5 Pflichten des Auftraggebers

(5.1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche von LemnaTec gewarteten Ausrüstungen auf Anweisung von LemnaTec außer Betrieb zu nehmen, damit LemnaTec die Dienstleistungen erbringen kann. Alternativ dazu stellt der Auftraggeber sicher, dass das Personal von LemnaTec zu jedem zumutbaren Zeitpunkt vollständigen und sicheren Zugang zu der Ausrüstung hat, um die Dienstleistungen zu erbringen. Der Auftraggeber stellt auch sicher, dass solch ein Zugang jeglichen von LemnaTec zu gegebener Zeit ausgegebenen Leistungsbeschreibungen entspricht.

(5.2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass sich das Personal oder Vertreter von LemnaTec während ihrer Zeit am Standort jederzeit in einem sicheren und ungefährlichen Arbeitsumfeld aufhalten, damit die Dienstleistungen erbracht werden können.

(5.3) Der Auftraggeber stellt auf Anfrage einen angemessen qualifizierten oder sachkundigen

Vertreter, Beauftragten oder Mitarbeiter zur Verfügung, der das Personal von LemnaTec, wenn es die Dienstleistungen erbringt, begleitet oder unterstützt oder berät, so dass das Personal von LemnaTec uneingeschränkter Zugang zu dem Standort und der Ausrüstung und Sonstiges hat, um die Dienstleistungen effektiv auszuführen.

(5.4) Der Auftraggeber stellt auf Anforderung von LemnaTec Hilfsvorrichtungen und -dienste bereit, wenn diese für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt werden. Stellt der Auftraggeber solche Hilfsvorrichtungen und -dienste nicht bereit, ist LemnaTec berechtigt, solche Hilfsvorrichtungen und -dienste zu beschaffen und deren vollständige Erstattung von dem Auftraggeber zu fordern, vorausgesetzt, dass LemnaTec dem Auftraggeber eine schriftliche Mitteilung über die Nichterfüllung übermittelt und der Auftraggeber die Nichterfüllung nicht innerhalb der in der Mitteilung angegebenen Frist behoben hat.

Zu den Hilfsvorrichtungen und -diensten gehören unter anderem:

- a. Entsprechende Telefon-/ Kommunikationseinrichtungen
- b. Beleuchtung in sämtlichen Arbeitsbereichen
- c. Netz- und Notstromversorgung, die für den Betrieb sämtlicher Ausrüstungen notwendig ist, die entweder durch Trennschalter, Entfernung von Sicherungen oder andere Mittel zur vollen Zufriedenheit von LemnaTec abgeschaltet werden können.
- d. 3-polige Allzwecksteckdosen an geeigneten Stellen mit 240 Volt, 50 Hertz Einphasenstrom;
- e. Geeigneter trockener, abschließbarer Lagerraum für die Lagerung von Maschinen, Ausrüstungen, Materialien und Werkzeugen.
- f. Geeignete Räume am Standort oder in dessen Nachbarschaft mit angemessener Beleuchtung, Waschmöglichkeiten, Toiletten und Trinkwasserversorgung für das Personal oder Vertreter von LemnaTec.

(5.5) Auf Anfrage von LemnaTec übermittelt der Auftraggeber LemnaTec ausreichende Informationen, die nach dem Ermessen von LemnaTec eine zügige und unterbrechungsfreie Erbringung der Dienstleistungen ermöglichen. Der Auftraggeber übernimmt und trägt die Kosten jeglicher Abänderung des Umfangs der Dienstleistungen, die sich aus einer Abweichung, einem Fehler oder einer Weglassung in Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen von dem

Auftraggeber übermittelten oder genehmigten Informationen ergeben.

(5.6) Sämtliche derartige von dem Auftraggeber im Rahmen dieser Klausel 5 oder allgemein zu leistende Unterstützung geht auf Kosten des Auftraggebers.

(5.7) Keine in diesem Vertrag enthaltene Festlegung entbindet den Auftraggeber von seinen Verpflichtungen, die übliche tägliche Wartung der Ausrüstung gemäß den von dem Hersteller und/oder LemnaTec bereitgestellten Bedienerhandbüchern vorzunehmen, wozu, ohne darauf beschränkt zu sein, für die betriebliche Nutzung bestimmte übliche Reinigungsverfahren, Prüfungen und Einstellungen gehören.

(5.8) Während der Laufzeit dieses Vertrages führt der Auftraggeber keine anderen Abänderungen, Instandsetzungen, Experimente oder Wartungsarbeiten bzw. diesbezüglichen Versuche an der Ausrüstung durch, die von der täglichen Wartung abweichen. Der Auftraggeber gestattet keiner anderen Person außer Personal oder Vertretern von LemnaTec die Durchführung solcher Arbeiten, es sei denn, dass zuvor in Schriftform eine diesbezügliche Genehmigung von LemnaTec eingeholt wurde.

§6 Austausch und Ersatzteile

(6.1) Im Falle von Dienstleistungen, bei denen der Auftraggeber einen Aufpreis für den Austausch von Ersatzteilen zu zahlen hat, geht das Eigentum bei solch einem Austausch von Ersatzteilen erst dann an den Auftraggeber über, nachdem er den Aufpreis in voller Höhe beglichen hat. Sofern die Parteien nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung treffen, geht das Schaden- oder Verlustrisiko an den Ersatzteilen an den Auftraggeber über, sobald sie an die bezeichneten Betriebsstätten des Auftraggebers geliefert wurden.

(6.2) Wurden Ausrüstungsteile durch oder auf Anweisung, Empfehlung oder Hinweis von LemnaTec oder anderweitig ausgewechselt, geht das Eigentum an den zu ersetzenden Teilen bei deren Entfernung aus der Ausrüstung an LemnaTec über.

(6.3) LemnaTec kann zu gegebener Zeit fordern, dass der Auftraggeber solche Ersatzteile, die LemnaTec für die Bereitstellung effektiver Dienstleistungen als notwendig ansieht, kauft und am Standort lagert.

(6.4) LemnaTec haftet nicht für eine Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Bereitstellung der Dienstleistungen, wenn solch eine Nichterfüllung oder Verzögerung unmittelbares oder mittelbares Ergebnis der Nichterfüllung von Klausel 6.3 durch den Auftraggeber ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service und Wartung

(6.5) Abgesehen von dem Vorstehenden werden Eigentum und Risiko an der Ausrüstung durch die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

§7 Zahlung, Kosten und Entgelte usw.

(7.1) Der Auftraggeber zahlt sämtliche Entgelte zu dem Satz und in der Art und Weise, der bzw. die in dem Vertrag festgelegt ist.

(7.2) Der Auftraggeber zahlt Entgelt, Aufpreis und jegliche sonstigen Kosten, wo und wie auch immer sie entstanden sind, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der von LemnaTec ausgestellten Rechnung.

(7.3) Leistet der Auftraggeber zum Fälligkeitstermin keine vollständige Zahlung, ist LemnaTec unbeschadet jeglicher sonstigen Rechte und Rechtsmittel, die LemnaTec zur Verfügung stehen, berechtigt:

- a. Den Vertrag zu kündigen oder jegliche weiteren Dienstleistungen oder sonstigen im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Verpflichtungen auszusetzen (ohne dafür gegenüber dem Auftraggeber für verursachte Verluste zu haften);
- b. Nach eigenem Ermessen jegliche von dem Auftraggeber in Verbindung mit dem Vertrag oder einer anderen zwischen Auftraggeber und LemnaTec getroffenen Vereinbarung oder Übereinkunft erhaltenen Geldbeträge, wozu unter anderem Geldeinlagen oder Kautionszahlungen gehören, für die Begleichung der entsprechenden Rechnung zu verwenden.

(7.4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an LemnaTec fällige Zahlungen einzubehalten, zu verrechnen oder anderweitig zu reduzieren, sofern LemnaTec nicht seine schriftliche Zustimmung dazu gegeben hat.

(7.5) LemnaTec hat einen Anspruch auf Anpassung von Entgelten und Aufpreis (welche in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich vereinbart werden) für den Fall, dass rechtliche Änderungen oder Änderungen technischer Standards, die nach Abschluss dieser Vertrag für die Ausrüstung und/oder Dienstleistungen gelten oder Einfluss darauf haben, stattfinden.

§8 Ausrüstungsgegenstände für die Wartung

LemnaTec stellt die notwendigen Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Test- und Diagnosegeräte bereit, die LemnaTec für die Durchführung der

Dienstleistung benötigt, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird.

§9 Aufzeichnungen & Leistungsberichte des Auftraggebers

(9.1) Der Auftraggeber führt solche Aufzeichnungen im Hinblick auf die Benutzung und Leistung der Ausrüstung, welche LemnaTec von Zeit zu Zeit vorschreibt.

(9.2) Der Auftraggeber gestattet LemnaTec zu jeglicher vertretbaren Zeit den Zugang zu solchen Aufzeichnungen, wozu sämtliche Zeiträume gehören, in denen die Dienstleistungen erbracht werden oder Vorbereitungsarbeiten für die zu erbringenden Dienstleistungen durchgeführt werden.

§10 Geistige Eigentumsrechte und Geheimhaltung

(10.1) Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an sämtlichen Materialien (ungeachtet dessen, ob sie als Hardcopy oder in elektronischer Form vorliegen), die LemnaTec im Lauf der Erbringung der vertragsgemäßen Dienstleistungen anfertigt oder dem Auftraggeber übermittelt, sind, soweit es um die Parteien geht, Eigentum von LemnaTec.

(10.2) Der Auftraggeber erkennt den vertraulichen Charakter und die Technologie und den Entwurf der Austauschteile und Ersatzteile für die Ausrüstung und Gegenstände in Verbindung mit der Ausrüstung an, wozu, ohne darauf beschränkt zu sein, Unterlagen, Formen, Handelsmarken, Anweisungen, Betriebshandbücher und sonstige Informationen gehören.

(10.3) Der Auftraggeber wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LemnaTec keine Einzelheiten solcher Technologien, Entwürfe, Verfahrensweisen bzw. Gegenstände kopieren und nicht veranlassen, dass sie kopiert oder an Dritte weitergeleitet werden.

(10.4) Der Auftraggeber kann von solchen Einzelheiten nur in dem Umfang Gebrauch machen, der notwendig ist, damit die zu benutzende Ausrüstung in einer von LemnaTec berechtigterweise beabsichtigten Art und Weise genutzt werden kann.

(10.5) Der Auftraggeber kann nur solche Einzelheiten denjenigen seiner Arbeitnehmer offenlegen, denen sie bekannt sein müssen, damit die Ausrüstung in der von

LemnaTec berechtigterweise beabsichtigten Art und Weise genutzt werden kann.

(10.6) Der Auftraggeber erkennt an, dass jegliche Entdeckungen, Erfindungen, Patente, Entwürfe oder sonstigen Rechte, die sich unmittelbar oder mittelbar aus oder bei der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, Eigentum von LemnaTec sind.

(10.7) Die Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß dieser Klausel 10 bestehen nach Beendigung des Vertrages weiter fort.

(10.8) Der Auftraggeber haftet für die Sicherheit seiner geschützten oder anderweitig als geheim gekennzeichneten Informationen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, LemnaTec in Bezug auf sämtliche Ansprüche zu entschädigen, die eine Partei auf Grund von Verlust oder Schaden an solchen Informationen, wie auch immer er entstanden ist, geltend macht.

(10.9) Sofern es in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist, stellt keine Festlegung dieses Vertrages eine Abtretung, Übertragung oder Erteilung einer Lizenz für oder in Verbindung mit vorher bestehenden geistigen Eigentumsrechten, die Eigentum der anderen Partei, von LemnaTec oder einem Dritten sind, an eine Partei dar.

(10.10) Jede Partei stimmt zu, keine vertraulichen oder geschützten Informationen, die auf der Grundlage dieses Vertrages entstehen oder offengelegt werden (wozu nicht allgemein zugängliche Informationen wie unter anderem technische Informationen und Informationen über Entwicklung, Vermarktung, Absatz, Betrieb, Leistung, Kosten, Knowhow, Geschäft und Verfahren oder Computerprogrammietechniken gehören) gegenüber Dritten offenzulegen und sicherzustellen, dass diese Zusage auch für ihre Arbeitnehmer, Beauftragten und Berater gilt, wobei folgende Fälle ausgenommen sind:

- I. Wenn die vorherige schriftliche Erlaubnis der Partei, der solche Informationen gehören, vorliegt;
- II. Wenn es nach geltenden Gesetzen oder Verordnungen oder auf Grund des Urteils eines Gerichts oder einer Regierungsbehörde oder Regulierungsstelle erforderlich ist,
- III. Wenn die Informationen bereits bekannt sind oder von dem Empfänger unabhängig empfangen werden oder selbständig entwickelt wurden oder nicht durch

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service und Wartung

Verschulden des Empfängers bereits allgemein zugänglich sind.

§11 Haftung der Parteien

(11.1) Der Auftraggeber hält LemnaTec, sein Personal und seine Beauftragten in vollem Umfang und wirksam schadlos in Bezug auf jeglichen Verlust oder Schaden an Sachen oder Personen, der durch eine fahrlässige Handlung oder Unterlassung oder Verletzung dieses Vertrages durch den Auftraggeber, seine Arbeitnehmer, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wird, und entschädigt LemnaTec für sämtliche berechtigten Kosten, Entgelte und Verluste, die LemnaTec im Folge einer Verhinderung oder Verzögerung bei der Erfüllung seiner vertragsgemäßen Verpflichtungen auf Grund einer Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers, seiner Arbeitnehmer, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen getragen hat bzw. ihm entstanden sind.

(11.2) Sofern es in diesem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen ist, sind sämtliche Bestimmungen, Bedingungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen oder Zusagen, ob sie ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich vorgeschrieben sind oder auf andere Art und Weise mit den Dienstleistungen oder diesem Vertrag in Verbindung stehen, ausgeschlossen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, haftet LemnaTec gegenüber dem Auftraggeber nicht für (tatsächlichen oder prognostizierten) entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, entgangene Vertragsabschlüsse, entgangene Geschäftsgelegenheiten, Umsatzeinbußen, Kapitalaufwendungen, Wiederbeschaffungskosten, Verlust von Geschäfts- oder Firmenwert, Ansehensverlust, Verlust von Informationen oder Daten, Verluste aus Verträgen mit Dritten, Verluste aus der Unterbrechung des Geschäfts, Zinsverluste, Leistungsverluste, Kosten für den Zukauf oder den Ersatz von Energie, Vertragsansprüche Dritter oder indirekte, zufällige, besondere oder Folgeverluste oder Schäden, die aus oder in Verbindung mit seiner Leistung oder Nichterbringung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, sei es auf Grund des Vertragsrechts, des Strafrechts oder sonstiger rechtlicher Normen. Diese Klausel 11.2 gilt zu Gunsten des Personals von LemnaTec, verbundenen Unternehmen von LemnaTec und Nachunternehmern von LemnaTec.

(11.3) Ungeachtet jeglicher sonstigen Bestimmung dieses Vertrages wird eine kumulierte Gesamthaftung von LemnaTec für Handlungen oder Unterlassungen, sei es auf Grund des Vertragsrechts, des Strafrechts

(einschließlich Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung) oder sonstiger rechtlicher oder billigkeitsrechtlicher Normen während der Laufzeit dieses Vertrages insgesamt 10 % des auf der Grundlage dieses Vertrages während des vorangegangenen einen (1) Jahres gezahlten Entgelts nicht übersteigen. Diese Klausel 11.3 gilt zu Gunsten des Personals von LemnaTec, verbundenen Unternehmen von LemnaTec und Nachunternehmern von LemnaTec.

§12 Gewährleistungen

(12.1) LemnaTec gewährleistet, dass:

- a. es die Dienstleistungen jederzeit in angemessener, fachmännischer und professioneller Art und Weise erbringen wird;
- b. es bei der Erbringung der Dienstleistungen das entsprechende Maß an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anwenden wird;
- c. es eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern mit dem für die Bereitstellung der Dienstleistungen erforderlichen Fachwissen vorhalten wird und
- d. seine Mitarbeiter über die für die Bereitstellung der Dienstleistungen erforderlichen Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen.

(12.2) Die oben genannten Gewährleistungen werden die im Rahmen eines Kaufvertrags für die Ausrüstung festgelegte Gewährleistung weder ersetzen noch außer Kraft setzen.

§13 Höhere Gewalt

(13.1) LemnaTec haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für eine Verzögerung bei der Erfüllung bzw. die Nichterfüllung jeglicher Verpflichtungen von LemnaTec in Verbindung mit den Dienstleistungen und wird auch nicht als vertragsbrüchig angesehen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Zum Zwecke dieser Klausel bezeichnet höhere Gewalt jegliches unvorhergesehene Ereignis, welches sich nach vernünftigem Ermessen der Kontrolle von LemnaTec entzieht, wie beispielsweise, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, unvorhersehbare Ereignisse, Akte einer Regierung oder von Behörden, Feindseligkeiten zwischen Staaten, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Bürgerkrieg, Aufstände, Blockaden, Ein- oder Ausfuhrvorschriften oder Embargos, Regentürme, nationaler Notstand, Erdbeben, Brände, Explosionen, Hochwasser, Wirbelstürme oder sonstige außergewöhnliche Witterungsbedingungen oder Naturkatastrophen,

terroristische Gewalttaten, Unfälle, Sabotage, Streiks, Material- oder Lieferengpässe, Infektionskrankheiten, Epidemien sowie Reisebeschränkungen oder Reisewarnungen auf Grund jeglicher solcher Ereignisse gehören. Wird eine Verzögerung bei der Erfüllung bzw. eine Nichterfüllung des Vertrages durch eine Verzögerung eines Nachunternehmers von LemnaTec verursacht und entzieht sich der Kontrolle von LemnaTec und geschieht ohne dessen Verschulden oder ohne grobe Fahrlässigkeit, haftet LemnaTec nicht für solch eine Verzögerung.

(13.2) Dauert eine derartige Verzögerung bzw. eine derartige Nichterfüllung mindestens einen (1) Monat an, kann die andere Partei diesen Vertrag umgehend durch schriftliche Mitteilung kündigen. In solch einem Fall zahlt der Auftraggeber LemnaTec einen angemessenen Betrag für bereits erbrachte Dienstleistungen und Kosten und Aufwendungen, die vor der Kündigung entstanden sind.

§14 Kündigung und/oder Aussetzung von Leistungen

(14.1) Neben dem Recht von LemnaTec, diesen Vertrag gemäß Klausel 7.3 zu kündigen, ist LemnaTec berechtigt, (i) den Vertrag zu kündigen oder weitere vertragsgemäße Leistungen auszusetzen, ohne dass ihm eine Haftung gegenüber dem Auftraggeber entsteht, und (ii) ungeachtet jeglicher vorhergehender gegenteiliger Vereinbarung oder Übereinkunft zu fordern, dass Entgelt, Aufpreis oder deren Restbetrag umgehend fällig und zahlbar wird, und (iii) jegliche von dem Auftraggeber geleistete Kautions- oder gezahlten Geldbeträge einzubehalten und die genannte Kautions- bzw. die genannten Geldbeträge gegebenenfalls gegen den bezifferten Verlust und Schaden aufzurechnen, den LemnaTec erlitten hat, für den Fall, dass:

- a. Der Auftraggeber den Vertrag verletzt hat oder
- b. Der Auftraggeber einen freiwilligen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder (wenn es sich um eine natürliche Person oder eine Firma handelt), in Konkurs geht oder (wenn es sich um eine Gesellschaft handelt) in Liquidation geht (sofern diese Liquidation nicht im Rahmen einer Unternehmensfusion oder Umstrukturierung des Unternehmens erfolgt) oder eine Anordnung oder ein Beschluss über solch eine Abwicklung getroffen bzw. gefasst wird oder er anderweitig zahlungsunfähig wird oder solch Anträge, Abtretungen oder

Vergleiche zu Gunsten seiner Gläubiger vornimmt oder einen Konkursverwalter oder Insolvenzverwalter für seine Geschäftsangelegenheiten bestellt hat oder bei einem Gericht einen Antrag zur Bestellung eines gerichtlich bestellten Insolvenzverwalters gestellt hat oder unter gerichtliche Zwangsverwaltung gestellt wird oder

- c. Ein Berechtigter aus einem Grundpfandrecht das Eigentum oder die Vermögenswerte des Auftraggebers in Besitz nimmt oder diesbezüglich ein Konkursverwalter bestellt wird oder
- d. Er seine Geschäftstätigkeit einstellt oder deren Einstellung androht oder
- e. Eine Änderung der Kontrolle des Auftraggebers stattfindet, die nach der berechtigten Auffassung von LemnaTec Position, Rechte oder Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt. (Zum Zwecke dieser Unterklausel bezeichnet „Kontrolle“ die Fähigkeit, die Geschäftsangelegenheiten eines anderen entweder auf der Grundlage eines Vertrages, des Eigentumsrechts an Anteilen oder auf andere Art und Weise zu lenken) oder
- f. Nach der berechtigten Auffassung von LemnaTec eine wesentliche Änderung der finanziellen Position des Auftraggebers eintritt, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die Fähigkeit des Auftraggebers, seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigt, oder
- g. LemnaTec nach begründetem Ermessen befürchtet, dass jegliche der oben erwähnten Ereignisse in Verbindung mit dem Auftraggeber bevorstehen und den Auftraggeber dementsprechend benachrichtigt.

(14.2) Eine Kündigung des Vertrages durch LemnaTec entbindet den Auftraggeber nicht von einer bestehenden Verpflichtung, die am oder vor dem Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufen ist.

(14.3) Die LemnaTec auf der Grundlage dieses Vertrages gewährten Rechte und Rechtsmittel gelten zusätzlich zu anderen ihm nach Recht und Billigkeit zur Verfügung stehenden Rechten oder Rechtsmitteln und schränken diese weder ein noch beeinträchtigen sie sie.

§15 Ausfuhrkontrollen

(15.1) Die Erfüllung des Vertrages von Seiten von LemnaTec ist abhängig von folgenden Bedingungen:

- I. Sämtliche notwendigen Ausfuhrlicenzen, Genehmigungen, Lizenzen und sonstigen Zulassungen wurden von dem Auftraggeber bei den entsprechenden Behörden für den Bestimmungsort und den beabsichtigten Gebrauch der Ausrüstung und/oder Dienstleistungen eingeholt;
- II. Eine von LemnaTec benötigte Genehmigung oder Lizenz von einer Regierungs- oder sonstigen Aufsichtsbehörde wird LemnaTec in der geforderten Zeit erteilt;
- III. Solch eine Dienstleistung wird nicht durch Hindernisse auf Grund nationaler und internationaler rechtlicher Anforderungen verhindert, wozu, ohne darauf beschränkt zu sein, Ausfuhrkontrollvorschriften, Zollvorschriften, Embargos oder andere Sanktionen gehören.

(15.2) Der Auftraggeber hält sämtliche entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen und Satzungen, die einen Einfluss auf seine Verpflichtungen und die Erfüllung des Vertrages haben (wozu Gesetze und Vorschriften über Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Einfuhr von Ausrüstungen, Technologien oder technischen Daten und Dienstleistungen gehören) ein und holt auf seine Kosten sämtliche notwendigen Genehmigungen und Lizenzen ein. LemnaTec kann die Erfüllung aussetzen, wenn der Auftraggeber gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstößt.

(15.3) Mit „AL nicht gleich N“ gekennzeichnete Ausrüstungen unterliegen einer europäischen oder deutschen Ausfuhrgenehmigung, wenn sie aus der Europäischen Union ausgeführt werden. Ausrüstungen, die mit einer Export Control Classification Number (Nummer zur Kennzeichnung von Exportgütern mit US-amerikanischem Ursprung - d.Ü.) „ECCN nicht gleich N“ gekennzeichnet sind, unterliegen einer Wiederausfuhrgenehmigung der Vereinigten Staaten von Amerika. Auch ohne Kennzeichnung oder mit einer Kennzeichnung „AL:N“ oder „ECCN:N“ kann auf Grund der endgültigen Verwendung und des endgültigen Bestimmungsortes, für die bzw. den die Ausrüstung bestimmt ist, eine Genehmigung erforderlich sein.

(15.4) Wenn der Auftraggeber eine von LemnaTec gelieferte oder ausgeführte Ausrüstung (Hardware

und/oder Software und/oder Technologie sowie entsprechende Unterlagen ungeachtet von der Art der Bereitstellung und einschließlich jeglicher Arten von technischer Unterstützung) oder Dienstleistungen (einschließlich jeglicher Art von technischer Unterstützung) an einen Dritten überträgt, muss der Auftraggeber sämtliche geltenden nationalen und internationalen (Wieder-)Ausfuhrkontrollvorschriften einhalten. Bei jedem Ereignis solch einer Übertragung von Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen muss der Auftraggeber die (Wieder-)Ausfuhrverordnungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einhalten.

(15.5) Vor jeglicher Übertragung von durch LemnaTec bereitgestellten Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen an einen Dritten hat der Auftraggeber durch angemessene Maßnahmen insbesondere zu prüfen und zu garantieren:

- I. Dass durch solch eine Übertragung, die Vermittlung von Verträgen über jene Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen oder durch Bereitstellung sonstiger wirtschaftlicher Mittel in Verbindung mit den Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen keine Verletzung eines von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder den Vereinten Nationen verhängten Embargos erfolgt, wobei auch die Einschränkungen inländischer Geschäfte und Verbote zur Umgehung solcher Embargos zu berücksichtigen sind, und
- II. Dass solche Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen nicht zu einer Verwendung in Verbindung mit Rüstungsgütern, Nukleartechnologie oder Waffen bestimmt sind, wenn und insoweit wie solch eine Verwendung einem Verbot oder einer Genehmigung unterliegt und sofern solch eine Genehmigung nicht erteilt wurde.
- III. Dass die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

(15.6) Sofern es zur Durchführung von Ausfuhrkontrollprüfungen durch Behörden oder durch LemnaTec erforderlich ist, wird der Nutzer LemnaTec

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service und Wartung

nach entsprechender Aufforderung unverzüglich sämtliche Informationen über den bestimmten Endabnehmer, den speziellen Bestimmungsort und den speziell beabsichtigten Verwendungszweck der von LemnaTec bereitgestellten Ausrüstungen und/oder Dienstleistungen sowie diesbezüglich bestehende Ausfuhrkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen

(15.7) Der Auftraggeber hält LemnaTec von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldbußen, Verlusten, Kosten und Schäden, die aus oder in Verbindung mit der Nichtbeachtung ausfuhrkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber entstehen, in vollem Umfang schadlos und verpflichtet sich zum Ersatz aller LemnaTec daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen.

§16 Allgemeines

(16.1) Der Auftraggeber tritt keine seiner auf der Grundlage des Vertrages bestehenden Rechte und Pflichten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LemnaTec ab. Solch eine Zustimmung ist von dessen befugten Vertretern zu unterzeichnen. Jegliche versuchte Übertragung oder Abtretung ist nichtig. LemnaTec kann die Erfüllung dieses Vertrages oder eines Teils dieses Vertrages untervergeben, ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einholen zu müssen.

(16.2) Die Erfüllung des Vertrages von Seiten von LemnaTec unterliegt der Vorbedingung, dass dieses nicht durch Hindernisse auf Grund nationaler und internationaler rechtlicher Anforderungen verhindert wird.

(16.3) Jegliche Mitteilung, die im Rahmen des Vertrages von einer der Parteien an die andere erforderlich oder zulässig ist, bedarf der Schriftform und muss von den befugten Vertretern der Partei unterzeichnet, an die andere Partei an ihren eingetragenen Geschäftssitz oder ihre Hauptniederlassung bzw. solche andere Anschrift, die der Partei, die die Mitteilung gibt, zu gegebener Zeit mitgeteilt wurde, erfolgen. Mitteilungen werden persönlich oder per frankiertem Einschreiben oder per Fax übermittelt und als zugestellt angesehen:

- I. Bei persönlicher Zustellung zum Zeitpunkt der Übergabe;
- II. Bei Einschreibenversand 3 Werktage nach Aufgabe;
- III. Bei Faxübermittlung an dem auf dem von dem Absendergerät erzeugten

Faxübertragungsbericht angegebenen Zeitpunkt.

(16.4) Kein Verzicht einer der Parteien im Fall einer Verletzung des Vertrages durch die andere Partei wird als Verzicht im Fall einer nachfolgenden Verletzung der gleichen oder einer anderen Bestimmung angesehen. Wenn eine der Parteien ihr vertragsgemäßes Recht zu einem späteren Zeitpunkt ausübt, versäumt oder sich zu dessen Nichtausübung entscheidet, beeinträchtigt das nicht ihr Recht, dieses zu einem späteren Zeitpunkt zu tun.

(16.5) Wird eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen von einer zuständigen Behörde vollständig oder teilweise für ungültig oder nicht vollstreckbar gehalten, wird solch eine Bestimmung in dem Umfang ausgelegt, eingeschränkt oder gegebenenfalls abgetrennt, wie es erforderlich ist, um solch eine Ungültigkeit oder Nichtvollstreckbarkeit zu beheben. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen sowie der restliche Teil der betroffenen Bestimmung werden bzw. wird nicht beeinträchtigt und bleiben bzw. bleibt vollständig in Kraft und wirksam.

(16.6) Keine Bestimmungen bestehen nach dem Auslaufen oder der Kündigung des Vertrages fort, sofern es nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

(16.7) Dieser Vertrag ist die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung. Änderungen bedürfen einer schriftlichen Übereinkunft ordnungsgemäß befugter Vertreter beider Parteien.

(16.8) Die Beziehung zwischen LemnaTec und dem Auftraggeber ist die unabhängiger Vertragspartner. Keine in diesem Vertrag enthaltene Festlegung ist so auszulegen, dass dadurch eine Partnerschaft, ein Beschäftigungsverhältnis, ein Joint Venture oder ein Vertretungsverhältnis zwischen LemnaTec und dem Auftraggeber geschaffen wird.

(16.9) Außer in Bezug auf LemnaTec beabsichtigen die Parteien nicht, dass eine Bestimmung dieses Vertrages kraft des Contracts (Rights of Third Parties) Act oder anderweitig von einer Person, die keine Partei dieses Vertrages ist, vollstreckbar sein soll.

§17 Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

(17.1) Dieser Vertrag (einschließlich dieser Geschäftsbedingungen) unterliegt den deutschen Gesetzen und wird auf deren Grundlage ausgelegt. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

(17.2) Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, jegliche Streitigkeit, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung entstehen könnte, in gutem Glauben durch Verhandlungen beizulegen. Sollte eine solche Streitigkeit im Rahmen ordentlicher Verhandlungen zwischen Vertretern der Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, wird die Streitigkeit an die Geschäftsleitung jeder Partei verwiesen, die sich in gutem Glauben zusammenfinden wird, um zu versuchen, die Streitigkeit beizulegen.

(17.3) Sämtliche Verhandlungen im Zusammenhang mit der Streitigkeit werden unter vollster Geheimhaltung geführt, und die Parteien verpflichten sich, außer ihren Rechtsberatern, die ebenfalls solch einer Geheimhaltung unterliegen, keine Einzelheiten zu solchen Verhandlungen bekanntzugeben. Solche Verhandlungen berühren nicht das Recht auf ein zukünftiges Gerichtsverfahren.

(17.4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

(17.5) Erfüllungsort der im Rahmen dieser Vertragsbeziehung bestehenden Pflichten ist der Sitz von LemnaTec in Aachen.

(17.6) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Firmensitz von LemnaTec. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder

wenn ein ständiger, gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs nicht bekannt ist. Darüber hinaus ist der Kläger berechtigt, Klage am Sitz des Beklagten zu erheben.

LemnaTec GmbH



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service und Wartung

Pascalstr. 59
52076 Aachen
Deutschland

Telefon: +49 2408 9383-0
Telefax: +49 2408 9383 -300
E-Mail: info@LemnaTec.de

Internet: www.LemnaTec.com



Gültig ab 1. Februar 2017